

Vorlage Nr.: 10/1999/007

22.11.1999

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. I	07.12.1999	10
Kreistag	Dez. I	14.12.1999	10

Bildung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2000

Beschlussvorschlag:

1. Es wird ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise

- 82 - Recklinghausen II (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop),
83 - Recklinghausen III (Stadt Herten und von der Stadt Marl die Stadtteile Drewer-Süd, Hüls-Süd, Polsum und Sinsen-Lenkerbeck),
84 - Recklinghausen IV (Städte Datteln, Haltern und Oer-Erkenschwick),
85 - Recklinghausen V (Stadt Gladbeck und von der Stadt Dorsten die Ortsteile südlich der Lippe mit Ausnahme des Ortsteils Altstadt) und
86 - Recklinghausen VI (Stadt Dorsten mit den Ortsteilen nördlich der Lippe sowie dem Ortsteil Altstadt und die Stadt Marl mit den Stadtteilen Stadtkern, Alt-Marl, Brassert, Drewer-Nord, Hüls-Nord und Marl-Hamm)

gebildet.

2. Es werden folgende sechs Beisitzer/innen/persönliche Stellvertreter/innen in den gemeinsamen Kreiswahlausschuss gewählt:

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
10	Gez.	Gez.	Gez.	Gez.

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

<u>Beisitzer/in/Partei</u>	<u>persönliche/r Stell- vertreter/in/Partei</u>
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen ist für die Landtagswahl 2000 in sechs Wahlkreise eingeteilt.

Besteht ein Kreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für alle Wahlkreise bestellt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlgesetz - LWahlG -). Der gemeinsame Kreiswahlausschuss wird vom Kreistag gewählt (§ 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG).

Ausgenommen von dieser Regelung sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG die kreisangehörigen Städte, die allein einen Wahlkreis bilden; hier wählt der Rat der jeweiligen Stadt einen Kreiswahlausschuss.

Mithin kann der Kreistag für die Wahlkreise

- 82 - Recklinghausen II (Städte Castrop-Rauxel und Waltrop),
- 83 - Recklinghausen III (Stadt Herten und von der Stadt Marl die Stadtteile Drewer-Süd, Hüls-Süd, Polsum und Sinsen-Lenkerbeck),
- 84 - Recklinghausen IV (Städte Datteln, Haltern und Oer-Erkenschwick),
- 85 - Recklinghausen V (Stadt Gladbeck und von der Stadt Dorsten die Ortsteile südlich der Lippe mit Ausnahme des Ortsteils Altstadt) und
- 86 - Recklinghausen VI (Stadt Dorsten mit den Ortsteilen nördlich der Lippe sowie dem Ortsteil Altstadt und die Stadt Marl mit den Stadtteilen Stadtkern,

Alt-Marl, Brassert, Drewer-Nord, Hüls-Nord
und Marl-Hamm)

einen gemeinsamen Kreiswahlausschuss bilden.

Beim Wahlkreis 81 - Recklinghausen I (Stadt Recklinghausen) gilt die vorgenannte Ausnahmeregelung des § 10 Absatz 3 Satz 2 LWahlG. Hier wählt der Rat der Stadt Recklinghausen einen eigenen Kreiswahlausschuss.

zu 2.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzer/n/innen. Für die Beisitzer/innen sind persönliche Stellvertreter/innen zu berufen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlordnung).

Der Kreiswahlleiter wird von der Bezirksregierung Münster berufen. Für alle sechs Wahlkreise wurde Herr Landrat Schnipper zum Kreiswahlleiter und Herr Kreisdirektor Boltz zum Stellvertreter vorgeschlagen.

Die Beisitzer/innen und persönlichen Stellvertreter/innen werden, sofern eine Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und ein einstimmiger Beschluss des Kreistages nicht zustande kommen, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt gewählt. Neben Kreistagsmitgliedern können auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürger zu Beisitzern vom Kreistag bestellt werden, sofern sie dem Kreistag angehören können; ihre Zahl darf jedoch die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen. In diesem Rahmen hat die Vertretung in der Hand, welche Parteien oder Gruppen sie bei der Besetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses berücksichtigen will. Die Bestellung eines zusätzlichen Kreiswahlausschussmitgliedes mit beratender Stimme kommt allerdings nicht in Betracht.

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss hat gemäß § 10 Absatz 4 LWahlG folgende Aufgaben:

- über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren der eingereichten Kreiswahlvorschläge zu entscheiden,
- über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen und
- das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen.